

**Zeitschrift:** Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung

**Herausgeber:** Schweizerische Stiftung Für das Alter

**Band:** 27 (1949)

**Heft:** 1

**Artikel:** Die freiwillige Hilfe der Stiftung "Für das Alter" und der Bundesbeschluss zur Milderung von Härten der AHV

**Autor:** Ammann, Werner

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-721582>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Die freiwillige Hilfe der Stiftung „Für das Alter“ und der Bundesbeschluss zur Milderung von Härten der AHV

Der Bundesbeschluss vom 8. Oktober 1948 betreffend die Verwendung der der AHV aus den Ueberschüssen der Lohn- und Verdienstversatzordnung zugewiesenen Mittel\*, der nach Ablauf der Referendumsfrist am 12. Januar 1949 in Kraft getreten ist, und die Vollzugsverordnung vom 28. Januar 1949 haben den Mitarbeitern der Stiftung „Für das Alter“ und den Freunden der freiwilligen Altershilfe nicht eitel Freude bereitet.

Es war für die Kantonalkomitees unserer Stiftung, die — in Erwartung des neuen Bundesbeitrages — während des ganzen Jahres 1948 Fürsorgebeiträge an bedürftige Greise ausgerichtet und dafür weitgehend ihre eigenen Mittel eingesetzt hatten, nicht ohne weiteres verständlich, weshalb in dem rückwirkend auf den 1. Januar 1948 in Kraft getretenen Bundesbeschluss der jährliche Bundesbeitrag an die Stiftung „Für das Alter“ von 3 auf 2 Millionen Fr. und an die Stiftung „Pro Juventute“ von 1 Million auf 750 000 Fr. herabgesetzt wurde, unter Anrechnung der bis Ende 1947 noch nicht verwendeten Bundesmittel, während im gleichen Bundesbeschluss den Kantonen ein jährlicher Bundesbeitrag von 5 Millionen Fr. zugeteilt worden ist, den sie ja im Jahre 1948 gar nicht hatten verwenden können. Es ist zu hoffen, dass die Kantone Artikel 15, Absatz 1, der Vollzugsverordnung loyal anwenden werden, wonach „die Beiträge für das Jahr 1948 zur Deckung der tatsächlichen Aufwendungen der Kantone und Stiftungen für Alte und Hinterlassene im Sinne von Artikel 6 des Bundesbeschlusses verwendet werden dürfen“.

Mit Rücksicht auf seine grundlegende Bedeutung führen wir Artikel 6 des Bundesbeschlusses im Wortlaut an:

\* Referat von Dr. A. Säker, Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherung, abgedruckt in „Pro Senectute“, Dezember-Nummer 1948, S. 110 ff.

<sup>1</sup> Die Beiträge sind von den Kantonen und Stiftungen zu verwenden für die Gewährung von einmaligen oder periodischen Leistungen an in der Schweiz wohnende:

- a) bedürftige Personen schweizerischer Nationalität, die das 65. Altersjahr zurückgelegt, jedoch keinen Anspruch auf eine Altersrente gemäss Bundesgesetz haben;
- b) bedürftige Witwen schweizerischer Nationalität bis zum zurückgelegten 65. Altersjahr, denen kein Anspruch auf eine Witwrente gemäss Bundesgesetz zusteht;
- c) bedürftige Waisen ...
- d) Bezüger einer Alters- oder Hinterlassenenrente gemäss Bundesgesetz, für welche die Rente einschliesslich anderweitiger Einkünfte und Vermögen nicht zum Lebensunterhalt ausreicht;
- e) bedürftige Greise, Witwen und Waisen ausländischer Nationalität und bedürftige Staatenlose, die während mindestens eines Jahres Beiträge an die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung geleistet haben und seit mindestens zehn Jahren in der Schweiz ansässig sind, sofern sie die allgemeinen Voraussetzungen für den Bezug einer Alters- oder Hinterlassenenrente erfüllen, jedoch gemäss Artikel 18 des Bundesgesetzes nicht rentenberechtigt sind.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann die Ausrichtung von Leistungen an weitere Personengruppen vorschreiben und hiefür im Rahmen von Artikel 2, Absatz 2, besondere Beiträge gewähren.

<sup>3</sup> Als bedürftig gilt, wer aus eigenen Mitteln seinen persönlichen sowie den Unterhalt derjenigen Personen nicht zu bestreiten vermag, denen gegenüber er unterhaltpflichtig ist.

<sup>4</sup> Die Leistungen sind soweit möglich derart zu bemessen, dass der Bezüger vor der Armenpflege bewahrt werden kann.

<sup>5</sup> Der Bundesrat trifft im Einvernehmen mit den einzelnen Kantonen und Stiftungen die nötigen Massnahmen zur Koordination der Tätigkeit der kantonalen und Stiftungsorgane bei der Erfüllung der ihnen gemäss Absatz 1 zustehenden Aufgaben."

Die Arbeitsteilung zwischen den beiden Stiftungen regelt Artikel 9, Absatz 1, des Bundesbeschlusses wie folgt: „Der Stiftung für das Alter obliegt die Ausrichtung von Leistungen an über 65jährige Personen und Witwen ohne minderjährige Kinder, der Stiftung für die Jugend die Ausrichtung von Leistungen an Waisen und Witwen mit minderjährigen Kindern.“

Die Zusammenarbeit zwischen kantonalen und Stiftungsorganen ist in Artikel 12 der Vollzugsverordnung folgendermassen vorgesehen: „Die Kantone haben mit den kantonalen Organen der Stiftung für das Alter und für die Jugend Vereinbarungen über die Koordination der Tätigkeit der kantonalen und der Stiftungsorgane zu treffen; diese sind dem Bundesamt für Sozialversicherung zur Kenntnis zu bringen.“ Am einfachsten gestaltet sich diese Koordination da, wo die Stiftungen



Fünf lebende Generationen:  
Ururgrossmutter, Urgrossmutter, Grossmutter, Mutter und Kind

durch den Kanton mit der Festsetzung und Ausrichtung der Leistungen auch aus seinem Anteil am Bundesbeitrag beauftragt werden. In den meisten Kantonen wird jedoch der kantonale Anteil entweder für die Finanzierung der gesetzlichen Alters- und Hinterlassenenfürsorge verwendet oder die kantonale Ausgleichskasse mit der Festsetzung und Ausrichtung der Leistungen betraut. Insbesondere im letzten Falle wäre es wünschenswert, wenn die Vereinbarung mit dem Kanton über die Koordination auf der Grundlage getroffen würde, dass die beiden Stiftungen sich aller bedürftigen Greise, Witwen und Waisen anneh-

men sollen, die eine persönliche Beratung und Hilfe nötig haben, während die Ausgleichskasse, deren Auszahlung von Leistungen gemäss Artikel 8, Absatz 2, der Vollzugsverordnung immer durch Vermittlung der Post zu erfolgen hat, alle übrigen Bezüger übernimmt.

Die freiwillige Hilfe der Stiftung „Für das Alter“ ist nicht nur im Rahmen des Bundesbeschlusses zur persönlichen Beratung und Hilfe der bedürftigen Greise und Witwen ohne minderjährige Kinder, die alleinstehen oder sonst eine individuelle Betreuung erfordern, notwendig. Der Bundesbeschluss vermag auch nicht alle Härten der AHV zu mildern. Es sind namentlich zwei Personengruppen, die vom Bund keine Leistungen erhalten und doch grosse Not leiden:

1. Die vorzeitig Altersgebrechlichen von 60—65 Jahren. Jedermann weiss, dass das Alter bei dem einen früher, bei dem andern später eintritt. Viele Frauen und Männer altern früh infolge harter Arbeit, Krankheit und eintretender Gebrechlichkeit. Die Stiftung „Für das Alter“ nimmt sich nach Möglichkeit dieser altersinvaliden Männer und ledigen Frauen an.

2. Die bereits über 65 Jahre alten Ausländer. Darunter befinden sich zahlreiche gebürtige Schweizerinnen und Tausende von Ausländern, die seit vielen Jahrzehnten, oft von Geburt an, in unserer Mitte wohnen. Während die deutsche Interessenvertretung in der Schweiz in ausreichender Weise für die bedürftigen Deutschen sorgt, sind die alten Italiener schlimm daran, da ihr Heimatstaat keine Unterstützung an seine Staatsangehörigen im Ausland leistet und im Falle von Bedürftigkeit ihre Heimschaffung abwartet. Die Stiftung hilft diesen im Dienste unserer Volkswirtschaft ergrauten Veteranen der Arbeit.

Werner Ammann.